

RS Vwgh 1995/5/18 95/06/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1995

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Tir 1989 §44 Abs1;

BauO Tir 1989 §44 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Wenn auch § 44 Abs 3 Tir BauO 1989 keine ausdrückliche Regelung dahingehend trifft, wem der Auftrag, eine bauliche Anlage abzutragen, zu erteilen sei, so kommt für die Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages doch primär der Eigentümer einer baulichen Anlage (vgl § 44 Abs 1 Tir BauO 1989) in Betracht, also derjenige, der der Baubehörde gegenüber für den Zustand der Anlage verantwortlich ist und gegen den ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag auch vollstreckt werden kann.

Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060023.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>